

***Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12
NABEG zur Änderung der Bundesfachplanung für
das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes
(vereinfachtes Verfahren) im Bereich Geldersheim***

Vorhabenträger:

TenneT TSO GmbH

TransnetBW GmbH

Inhaltsverzeichnis

A	Entscheidung	5
I.	Festgelegter Trassenkorridor im Änderungsbereich	5
II.	Maßgaben und Hinweise	7
B	Begründung.....	8
I.	Zuständigkeit	8
II.	Zugrundeliegende Unterlagen.....	8
III.	Antragsteller.....	9
IV.	Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens	9
1.	Voraussetzungen des §11 Abs. 1 Satz Nr. 1 NABEG	9
2.	Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG).....	10
V.	Ablauf des vereinfachten Verfahrens	11
1.	Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung.....	11
2.	SUP-Vorprüfung und Dokumentation	11
3.	Verzicht auf weitere Verfahrensschritte.....	12
4.	Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit.....	13
VI.	Materiellrechtliche Bewertung	15
1.	Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung	15
a)	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	16
b)	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	16
c)	Schutzgut Boden	17
d)	Schutzgut Fläche	17
e)	Schutzgut Wasser.....	17
f)	Schutzgut Landschaft	17
g)	Schutzgut Klima und Luft.....	18
h)	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	18
i)	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	18
2.	Artenschutz.....	18
3.	Gebietsschutz / Natura 2000-Gebiete	21
4.	Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange.....	22
a)	Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange	22
(aa)	Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung.....	22
(1)	Maßgebliche Pläne und Programme	23
(2)	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung)	23
(bb)	Natura 2000-Gebiete	23

(cc)	Artenschutz.....	23
(dd)	Immissionsschutz	23
b)	In die Abwägung einzustellende Belange	24
(aa)	Raumordnerische Beurteilung	24
(1)	Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.....	25
(2)	Maßgebliche Pläne und Programme	25
(3)	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung).....	26
(a)	Hochspannungsleitungen.....	28
(b)	Freiraumschutz	29
(c)	Kultur und Sachgüter	30
(d)	Landwirtschaft.....	31
(e)	Gewässerschutz	32
(4)	Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen 33	
(bb)	Sonstige öffentliche und private Belange	33
5.	Gesamtabwägung.....	34
C	Abschließende Hinweise	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verschwenkungsbereich bei Geldersheim	6
--------------	---	---

A Entscheidung

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020 festgelegte Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 4 der Anlage Bundesbedarfsplan zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Höchstspannungsleitung Wilster – Bergheinfeld/West, Abschnitt D, wird wie unter Kapitel A. I. beschrieben, geändert. Das vereinfachte Verfahren kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Die Entscheidung über die Änderung der Bundesfachplanung enthält gemäß § 12 Abs. 3 NABEG den Verlauf der geringfügigen Änderungen des Trassenkorridors, d. h., Gegenstand der Festlegung ist der Korridorverlauf in den Änderungsbereichen wie unter Kapitel A. I. beschrieben.

Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden, die in Kapitel B. V. 4. benannt sind, wird festgestellt, dass die Verschiebung in den Änderungsbereichen raumverträglich ist.

I. Festgelegter Trassenkorridor im Änderungsbereich

Der durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020 –Az: 6.07.00.02/4a-2-4/25.0 festgelegte Trassenverlauf wird im Einzelnen wie folgt abgeändert:

Trassenkorridorsegment 114b zwischen km 1,6 und 2,3

Im Bereich südwestlich von Geldersheim (Abschnitt D, im Trassenkorridorsegment 114b) wird der festgelegte Trassenkorridor auf einer Länge von ca. 700 m bis zu 120 m östlich über den Korridorrand hinaus verschoben (s. Abb.1).

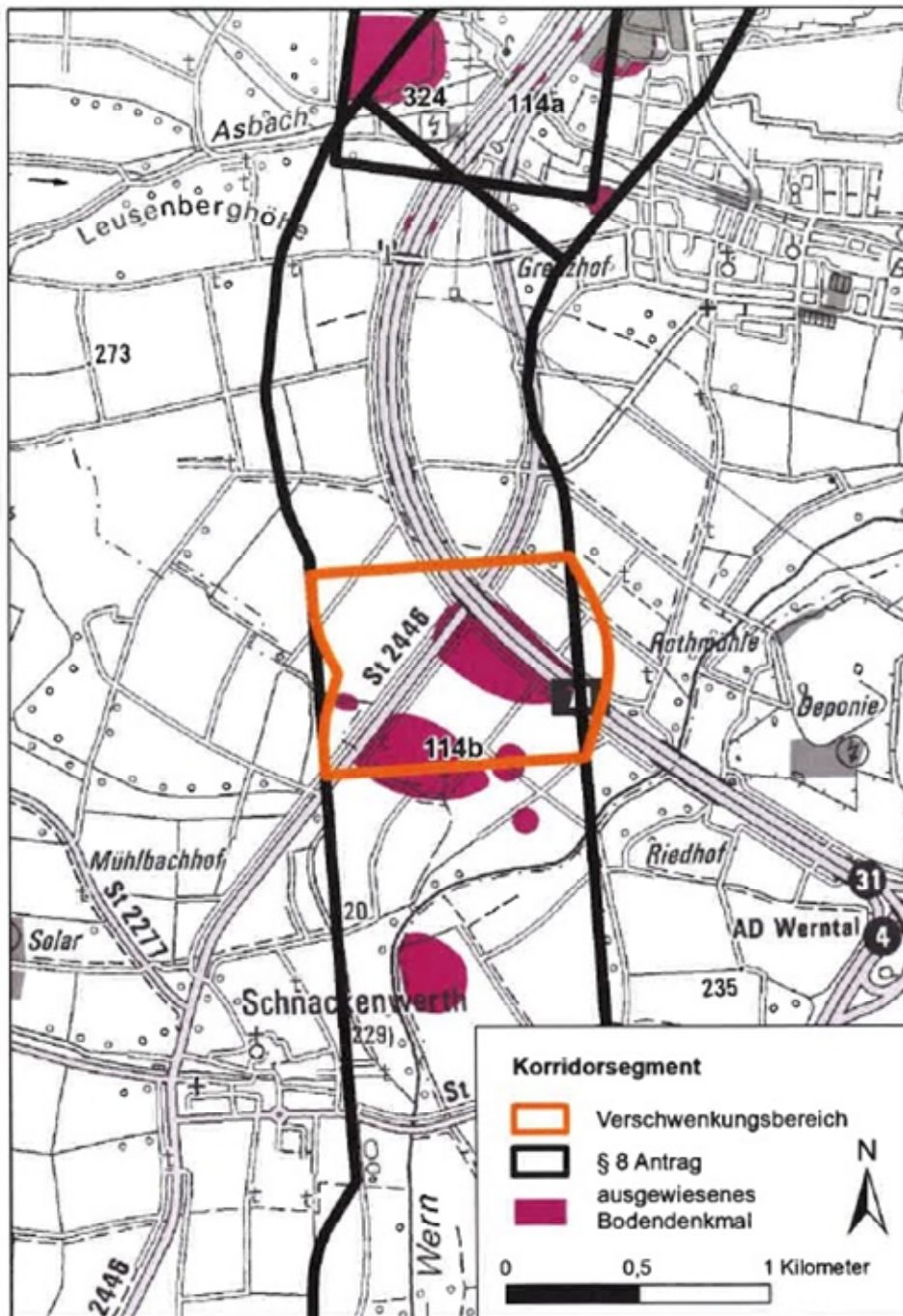


Abbildung 1: Verschwenkungsbereich bei Geldersheim

(Quelle: Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung, Kap. 2.5, S.12)

II. Maßgaben und Hinweise

Maßgaben, die die Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors gewährleisten, werden vorliegend nicht getroffen.

Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter dienen, im weiteren Verfahren umgesetzt werden (vgl. Kap. 7, S. 18 ff., Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung des Antrags analog § 11 NABEG).

B Begründung

I. Zuständigkeit

Das Vorhaben Nr. 4 ist im BBPIG vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 BBPIG als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Das Vorhaben ist als Vorhaben Nr. 4 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum BBPIG aufgeführt. Damit ist der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG gekennzeichnet. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen (vgl. § 4 Satz 1 NABEG). Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

Darüber hinaus ist das Vorhaben auch mit „B“ gekennzeichnet. Es ist somit ein Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBPIG.

Zusätzlich enthält das Projekt die Kennzeichnung „E“. Es ist somit als Erdkabel im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG zu errichten.

II. Zugrundeliegende Unterlagen

Der vorliegenden Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- A. Antrag der Tennet TSO GmbH und Transnet BW GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) auf Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG analog zum Vorhaben Nr. 4 BBPIG vom 08.01.2021 (Az. 6.07.00.02/4a-2-4-ÄBFP II#1),
- B. Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 21.04.2021 (Az. 6.07.00.02/4a-2-4-ÄBFP II#1) (im Folgenden: „Dokumentation der SUP-Vorprüfung“),
- C. Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden zum Benehmen über die Raumverträglichkeit vom 18.05.2021 (Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde), vom 27.05.2021 (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft), vom 28.05.2021 (Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde), vom 19.05.2021 (Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken), vom 02.06.2021 (Landratsamt Schweinfurt) und vom 31.05.2021 (Regionaler Planungsverband Main-Rhön).
- D. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 30.10.2020.

III. Antragsteller

Vorhabenträger gemäß § 3 Nr. 9 NABEG und zugleich Antragsteller sind die Tennet TSO GmbH und die Transnet BW GmbH als der verantwortliche Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes.

Die Vorhabenträger haben beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020 festgelegten Korridorverlauf zu ändern.

IV. Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens

Gemäß § 11 Abs. 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz. 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG) oder kleinräumig außerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ausgewiesen ist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG). Im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden wird festgestellt, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

1. Voraussetzungen des §11 Abs. 1 Satz Nr. 1 NABEG

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG liegen vor, da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt, die verwirklicht werden kann, indem der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird.

Der Vorhabenträger hat den festgelegten Trassenkorridor bzw. die Änderungen am festgelegten Trassenkorridor konkret dargelegt.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG ist anwendbar, wenn durch die Bundesfachplanung ein „Trassenkorridor“ bestimmt wurde. Trassenkorridore sind nach § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Durch die Bundesfachplanungsentscheidung Az. 6.07.00.02/4a-2-4/25.0 vom 30.10.2020 wurde ein solcher Trassenkorridor festgestellt. Darüber hinaus sind die beantragten Änderungen des festgelegten Trassenkorridors geringfügig.

Ob eine Änderung geringfügig ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge der Trasse ab (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.).

Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten haben die beantragten Änderungen durch den Antrag gemäß § 11 NABEG vom 08.01.2021 den gleichen Raumbezug, wie die Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020. Auch die Herstellung des Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden ergab keinen Hinweis, dass die Änderung nicht geringfügig ist.

Die Abweichung zu dem festgelegten Trassenkorridor beträgt auf einer Länge von ca. 700m bis zu 120 Meter über den östlichen Korridorrand hinaus. Der Bundesfachplanungsabschnitt D ist ca. 129 km lang. Der Korridor wird durch die Änderung in einer Teilstrecke von 0,7 km verlassen, was einen Anteil der Änderung von unter 0,7 % ausmacht. Im Vergleich zu der Korridorbreite von 1000 Meter und der Länge von 129 km ist dies als geringfügig einzustufen.

Ergänzend zur Beurteilung der Geringfügigkeit der Änderungen anhand der örtlichen Gegebenheit und Gesamtlänge des Trassenkorridors kann herangezogen werden, dass eine Geringfügigkeit der Änderungen gegeben ist, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, was allerdings bereits in der SUP-Vorprüfung zu untersuchen ist (Schink, in: Schink u. a., NABEG, 2016, § 11 Rn. 21; Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Auflage 2017, § 11 NABEG Rn. 41). Wirft die Änderung neue raumordnerische Konflikte auf, ist sie nicht geringfügig (Schink, aaO, § 11 Rn. 21). Zur Beurteilung der Geringfügigkeit sind daher nur Änderungen von dem durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2021 festgelegten Trassenkorridor zu untersuchen. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen nicht beeinträchtigt, das planerische Grundkonzept bleibt bestehen. Die SUP-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Daneben kann eine Geringfügigkeit der Änderungen auch dann anzunehmen sein, wenn die Trasse zwar über eine längere Strecke, aber ohne große Verschwenkung, sozusagen „unmittelbar neben“ der festgelegten Trasse, verlassen werden muss (vgl. Appel, in: Säcker, aaO, § 11 NABEG Rn. 22).

Vorliegend handelt es sich um eine Verschiebung um ca. 120 Meter nach Osten auf einer Länge von ca. 700 Meter.

Mithin handelt es sich um eine geringfügige Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020. Allerdings sind die Änderungen für die SUP-Vorprüfung, den Arten- und Gebietsschutz sowie die Raumverträglichkeitsstudie von Bedeutung und werden einschließlich ihrer Umweltauswirkungen in den entsprechenden Kapiteln des vorliegenden Dokuments bewertet.

2. Entbehrlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG)

Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG i. V. m. § 37 Satz 1 UVPG ist, dass eine SUP nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Die Bundesnetzagentur hat hierzu eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) gemäß § 35 Abs. 4 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer SUP nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe dazu im Einzelnen Kap. B. V. 2. – SUP-Vorprüfung und Dokumentation, S. 11 f.).

V. Ablauf des vereinfachten Verfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur Änderung des durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020 festgelegten Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplans ist ordnungsgemäß im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden.

1. Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 08.01.2021 beantragte die Tennet TSO GmbH und die Transnet BW GmbH als Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur die Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG. Der Antrag umfasst die in § 6 und § 11 NABEG i. V. m. §§ 37, 35 Abs. 4 UVPG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:

- Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020 (vgl. Kap. 1.2 des Antrags analog § 11 NABEG, S. 6, Az. 6.07.00.02/4a-2-4-ÄBFP II#1).
- Die Darlegung der nach § 6 Satz 6 Nr. 4 NABEG erforderlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 11 NABEG (vgl. Kap. 1.3 des Antrags analog § 11 NABEG, S. 07, Az. 6.07.00.02/4a-2-4-ÄBFP II#1).
- Die gemäß § 11 Abs. 1 NABEG notwendigen Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i. V. m. § 35 Abs. 4 UVPG über das Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) mit dem Ergebnis, dass eine SUP nicht erforderlich ist (vgl. Kap. 5 des Antrags § 11 NABEG, S. 14 ff., Az. 6.07.00.02/4a-2-4-ÄBFP II#1).

Weitere Inhalte des Antrags sind:

- Eine Überprüfung, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Änderung des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann (vgl. Kap. 4 des Antrags § 11 NABEG, S. 13f., Az. 6.07.00.02/4a-2-4-ÄBFP II#1).

Eine Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange (vgl. Kap. 8 des Antrags § 11 NABEG, S. 22, Az. 6.07.00.02/4a-2-4-ÄBFP II#1).

2. SUP-Vorprüfung und Dokumentation

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 4 UVPG durch die Bundesnetzagentur dokumentiert worden (Dokumentation der SUP-Vorprüfung, vgl. Kap. B Rechtliche Bewertung, S. 1 ff.). Die Bundesnetzagentur hat ihrer Prüfung insbesondere die mit dem Antrag nach § 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG eingereichte Unterlage des Vorhabenträgers zur SUP-Vorprüfung zugrunde gelegt (vgl. Unterlage zur Prüfung des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung), Kap. 5 des Antrags nach § 11 NABEG, S. 14 ff.).

Eine SUP ist im Ergebnis nicht erforderlich, da die SUP-Vorprüfung ergeben hat, dass die Änderung des Bundesfachplanungsvorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien und einer zusammenfassenden Beurteilung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat (vgl. Kap. 5 des Antrags analog § 11 NABEG, S. 14 ff.).

Bei der Vorprüfung sind gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 UVPG die in § 41 UVPG genannten Behörden, mithin solche, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch die Bundesfachplanung berührt werden, zu beteiligen. Die Beteiligung der Behörden nach § 41 UVPG wurde mit Schreiben vom 28.01.2021 gewährleistet. Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur die Feststellung, dass eine SUP nicht durchgeführt wird, gemäß § 34 Abs. 2 UVPG unter Nennung der dafür wesentlichen Gründe durch Veröffentlichung auf der Vorhabenseite auf www.netzausbau.de bekannt gegeben.

3. Verzicht auf weitere Verfahrensschritte

Auf die weiteren Verfahrensschritte wie das Durchführen einer Antragskonferenz (§ 7 Abs. 1 NABEG), die Festlegung eines Untersuchungsrahmens (§ 7 Abs. 4 NABEG) sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 7 NABEG) hat die Bundesnetzagentur verzichtet, da auf der Grundlage des Antrags nach § 11 NABEG ausreichend Informationen vorliegen, um eine Entscheidung nach § 12 Abs. 3 NABEG im vereinfachten Verfahren zu erlassen.

Nach dem Gesetzeswortlaut von § 7 Abs. 6 NABEG steht das Durchführen der Antragskonferenz und die Festlegung eines Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Nach der gesetzlichen Begründung liegt die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ebenso im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl. BT-Drs. 17/6073 vom 06.06.2011, Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, S. 25). Diese kann gemäß § 9 Abs. 6 NABEG entfallen.

Von der Möglichkeit nach § 7 Abs. 6 NABEG, dass eine Antragskonferenz unterbleiben kann, wurde Gebrauch gemacht.

Da ein vereinfachtes Verfahren nur in Betracht kommt, wenn gemäß § 37 Satz 1 UVPG eine SUP nicht erforderlich ist, bedarf es auch keines Scoping-Termins. Mit Blick auf diese Aufgabenstellung ist die Antragskonferenz daher verzichtbar. Entsprechendes gilt für die Prüfung der Raumverträglichkeit, da die Entscheidung darüber im Benehmen mit den zuständigen Länderbehörden zu treffen ist (§ 11 Abs. 2 NABEG).

Die Verzichtsmöglichkeit nach § 7 Abs. 6 NABEG bezweckt einen Beschleunigungseffekt. Ziel des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes ist eine Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze der Höchstspannungsebene. Auch der Grundsatz in § 1 Satz 1 NABEG nennt die Beschleunigung des Ausbaus des Übertragungsnetzes mit überregionaler oder europäischer Bedeutung im Sinne des § 12e Abs. 2 Satz 1 des EnWG als Ziel des Gesetzes. Verzögerungen des Netzausbaus können gravierende Folgen haben. Unter anderem bergen Verzögerungen Risiken für die sichere Energieversorgung und für die Umsetzung der Energiewende. Hinzu kommt, dass eine nicht adäquat ausgebaute Energieinfrastruktur die Re-

dispatch-Kosten weiter in die Höhe treibt. Mit Blick auf das Beschleunigungsziel des NABEG ist die Antragskonferenz verzichtbar.

Das Ziel einer Antragskonferenz, Informationen zu sammeln und die Träger öffentliche Belange und die anerkannten Vereinigungen zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten, wurde schon erreicht. Die Änderungen durch den Antrag nach § 11 NABEG vom 08.01.2021 haben den gleichen Raumbezug, wie zu dem Raum, zu dem bereits zwei Antragskonferenzen stattgefunden haben. Somit spricht auch das primäre Ziel der Antragskonferenz, die fachliche Diskussion zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens gegen das Durchführen einer weiteren (dritten) Antragskonferenz im gleichen betroffenen Raum.

Aufgrund der Entscheidungsreife des Antrags nach § 11 NABEG des Vorhabenträgers konnten die eingangs benannten Schritte entfallen.

4. Benehmen der zuständigen Landesbehörden zur Raumverträglichkeit

Im vereinfachten Verfahren der Bundesfachplanung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 11 Abs. 2 NABEG im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest, ob die Maßnahme raumverträglich ist.

Oberste Landesplanungsbehörde ist in Bayern das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Die Regierung von Unterfranken ist als höhere Raumordnungsbehörde für die Durchführung von Raumordnungsverfahren zuständig.

Die Bundesnetzagentur hat frühzeitig mit den Trägern der Raumordnung Kontakt aufgenommen.

Mit Schreiben vom 10.05.2021 (postalisch) hat die Bundesnetzagentur die zuständigen Landesbehörden um eine Rückmeldung zur Raumverträglichkeit der Ausbaumaßnahme gebeten.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat der Bundesnetzagentur keine Stellungnahme zugesendet.

Die Regierung von Unterfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) hat der Bundesnetzagentur am 28.05.2021 mitgeteilt, dass der Verschwenkungsbereich hinsichtlich der Raumordnung und Landesplanung eine Trassenführung zulässt. Aus Sicht der genannten Raumordnungsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Weiterhin wurden auf regionaler Ebene das Landratsamt Schweinfurt, das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken sowie der Regionale Planungsverband Main-Rhön beteiligt.

Das Landratsamt Schweinfurt stellt im Schreiben vom 02.06.2021 fest, dass sich durch den Verschwenkungsbereich keine Änderungen der Raumverträglichkeit ergeben.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken teilte der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 19.05.2021 mit, dass für den Verschwenkungsbereich keine Bedenken bestehen.

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (Schreiben vom 31.05.2021) lassen sich anhand der Unterlagen keine Beeinträchtigungen regionalplanerischer Belange erkennen.

Die Rückäußerungen werden in der vorliegenden Entscheidung nach § 12 NABEG berücksichtigt.

VI. Materiellrechtliche Bewertung

1. Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung

Gemäß § 35 Abs. 4 UVPG hat die Bundesnetzagentur aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur in einem ersten Schritt insbesondere die vom Vorhabenträger mit dem Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung eingereichte Unterlage zur SUP-Vorprüfung (Kap. 5 des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG, S. 14 ff.) zugrunde gelegt und geprüft, ob sich die Wirkungen, die von dem Änderungsgegenstand voraussichtlich ausgehen, erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken. Als Umweltauswirkungen sind insoweit die mit dem Antrag eingereichten Änderungen bzw. Konkretisierungen des Vorhabens zu berücksichtigen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen, wodurch sich der bereits festgelegte Trassenkorridor ändert:

- TKS 114b, km 1,6 bis km 2,3 (Segment 043 km 11,9 bis km 12,6): Dieser mögliche Alternativkorridor ragt aus dem nach §12 NABEG festgelegten Trassenkorridor (fTK) auf einer Länge von 700m bis zu 120 m über den östlichen Korridorrand hinaus.

In einem zweiten Schritt wurde für die Beurteilung die im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG und im jetzt vorliegenden Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG beschriebenen Umweltauswirkungen und somit sämtliche Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob das gesamte Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In der überschlägigen Prüfung wurden Wirkungen, die nur während der Bauphase auftreten (baubedingte Wirkfaktoren), Wirkungen, die durch Bestehen der baulichen Anlage und somit dauerhaft auftreten (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie durch das Betreiben der Anlage andauernd verursachte Wirkungen (betriebsbedingte Wirkfaktoren) zugrunde gelegt.

Es wurde geprüft, ob sich das Vorhaben möglicherweise nachteilig auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auswirkt. Dabei wurden auch die jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG berücksichtigt. Für jedes Schutzgut wurde eine überschlägige Einschätzung vorgenommen, ob Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden und ob diese erheblich sein könnten.

Die Vorprüfung der Bundesnetzagentur hat unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die im Änderungsantrag beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG voraussichtlich nicht erheblich und nachteilig sind. Sofern bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in den zugrunde gelegten Unterlagen nicht vertiefend betrachtet wurden, konnte nachvollziehbar dargelegt werden,

dass durch diese keine erheblichen Auswirkungen ausgelöst werden (vgl. Kap. 5 des Antrags auf Änderung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG, S. 14 ff.). Daher werden diese im Folgenden nicht untersucht. Soweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benannt wurden, wurde bei der überschlägigen Prüfung berücksichtigt inwieweit diese geeignet sind, Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich. Auch in einer zusammenfassenden Beurteilung des gesamten Bundesfachplanungsvorhabens kann weiterhin festgestellt werden, dass, nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung wirksamer Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, für keines der Schutzgüter gem. § 2 UVPG erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der überschlägigen Prüfung stellt sich für die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar:

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Verschwenkungsbereich befinden sich keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat im Verschwenkungsbereich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Verschwenkungsbereich befinden sich keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat im Verschwenkungsbereich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher, über das bisherige Maß hinaus, nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich auch nicht aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Dem Vorhaben stehen nach derzeitigem Planungsstand unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG entgegen.

Nicht betroffene Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Die folgenden Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG sind durch die beantragten Änderungen und Konkretisierungen nicht betroffen: Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Naturparke nach § 27 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie, soweit auf dieser Betrachtungsebene bereits ersichtlich, geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

c) Schutzgut Boden

Es befinden sich keine Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial im Verschwenkungsbe-
reich. Verdichtungsempfindliche Böden führen lediglich zu einem hohen Konfliktpotenzial im
Verschwenkungsbe-
reich. Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umwelt-
auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtli-
cher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

d) Schutzgut Fläche

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

e) Schutzgut Wasser

Es befinden sich Flächen mit hohem Konfliktpotenzial im gesamten Bereich, sowie keine Flä-
chen mit sehr hohem Konfliktpotenzial im Verschwenkungsbe-
reich. Das Vorhaben hat im
Bereich der Verschwenkung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das
Schutzgut Wasser. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des
Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG:

- Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie dem Einsatz
neuester Technik und speziellen Schutzmaßnahmen wie dem Unterlassen von Wartungsar-
beiten, Ölwechsel und Reinigungsarbeiten an Baumaschinen, sind keine erheblichen Auswir-
kungen zu erwarten. Die anderen o.g. Gebiete sind vom Änderungsgegenstand nicht betref-
fen.

f) Schutzgut Landschaft

Im Verschwenkungsbe-
reich befinden sich keine Flächen mit hohem und sehr hohem Kon-
fliktpotenzial. Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das
Schutzgut Landschaft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen
des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

g) Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhaben hat im Bereich der Verschwenkung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im gesamten Verschwenkungsbereich befinden sich Bodendenkmalverdachtsflächen mit einem sehr hohem Konfliktpotenzial. Das Vorhaben hat im Bereich der Verschwenkung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht. Mit Schreiben vom 17.02.2021 teilt das Landratsamt Schweinfurt mit, dass die Verschwenkung Richtung Osten von der Unteren Denkmalschutzbehörde begrüßt wird. Der Verschwenkungsbereich könnte die Umgehung eines Bodendenkmals ermöglichen.

i) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern sind regelmäßig zu erwarten, da es viele Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern gibt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nach derzeitigem Planungsstand aber nicht ersichtlich.

2. Artenschutz

Den beantragten Änderungen und dem Bundesfachplanungsvorhaben insgesamt stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (vgl. Kap. 7 – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG) zeigt auf der aktuellen Planungsebene nachvollziehbar, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen sowohl in der Bauphase als auch durch die Anlage und den Betrieb der Leitung für die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (Brut- und Rastvögel) durch das geänderte Vorhaben teils unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG), mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die dem Antrag zugrundeliegenden Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens auf Basis des aktuellen Planungsstands wurden dabei nachvollziehbar im Zusammenwirken mit dem Gesamtvorhaben betrachtet.

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers im Einzelnen nachvollzogen. Sie hat dabei zunächst die Auswirkungen aufgrund der dem Antrag zugrundeliegenden Änderungen und Konkretisierungen beurteilt und anschließend sämtliche Auswirkungen des Gesamtvorhabens in den Blick genommen und zusammenfassend beurteilt, ob dem gesamten Vorhaben Belange des besonderen Artenschutzes entgegenstehen.

Relevante Änderungen des Vorhabens

Die Änderung des Vorhabens gegenüber der Bundesfachplanungsentscheidung nach §12 NABEG umfasst eine Verschiebung des festgelegten Trassenkorridors um bis zu 120m nach Osten auf einer Länge von 700m.

Im Verschwenkungsbereich befinden sich weder riegel- oder engstellenbildenden Wälder oder Feuchtgebiete mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung noch faunistische Habitatkomplexe für Reptilien, Amphibien und Vögel.

Prüfrelevante Arten

Für folgende prüfrelevanten Arten wurde im Verschwenkungsbereich untersucht, ob durch die Auswirkungen der Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können:

1. Höhlenbewohnende Singvogelarten mit NWI 3: Gartenrotschwanz / Trauer- / Zwergschnäpper (*Phoenicurus phoenicurus* / *Ficedula hypoleuca* / *Ficedula parva*): Potenzial (Gartenrotschwanz)
2. Baumbrütende Greifvögel mit NWI 3: Baumfalke / Rot- / Schwarzmilan / Wespenbusard (*Falco subbuteo* / *Milvus milvus* / *Milvus migrans* / *Pernis apivorus*): Potenzial (Baumfalke, Rotmilan)
3. Höhlenbrüter der strukturierten Halboffenlandschaft mit NWI 2: Wendehals / Steinkauz (*Jynx torquilla* / *Athene noctua*): Potenzial (Wendehals)
4. Turteltaube (*Streptopelia turtur*): Potenzial
5. Bodenbrüter des Offenlandes mit NWI 3: Austernfischer / Feldlerche / Wachtel (*Haematopus ostralegus* / *Alauda arvensis* / *Coturnix coturnix*): Potenzial (Wachtel, Feldlerche)
6. Rebhuhn (*Perdix perdix*): Potenzial
7. Feldhamster (*Cricetus cricetus*): Potenzial
8. Zauneidechse (*Lacerta agilis*): Potenzial
9. Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*): Potenzial

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände

Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Für die Offenland bewohnenden Arten (Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Feldhamster) kann es im Zuge der Baufeldfreimachung zu baubedingten Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von (potenziellen) Lebensstätten der Arten kommen. Zudem sind für Brutvögel Auswirkungen durch Störungen möglich, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten.

Diese Auswirkungen können durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen (Feintrassierung, Vergrämung, Umsetzung, Besatzkontrolle, Umweltbaubegleitung) oder die Wahl der technischen Ausführungsvariante Unterbohrung so gemindert werden, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos oder des Beschädigungs- oder Zerstörungsrisikos von Entwicklungsformen unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann somit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Baubedingte Störungen (akustische und optische Reize, Erschütterungen) können zur Aufgabe bzw. Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten oder lärm-, erschütterungs- oder lichtempfindliche Arten betreffen (vgl. Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“).

Bei den potenziell vorkommenden Arten (Vögel, Reptilien, Feldhamster) können jedoch signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Der Feldhamster weist gegenüber Störungen durch Verlärmung oder Erschütterungen generell keine besondere Empfindlichkeit auf. Das zeigt sich z.B. auch in der Besiedlung von Autobahnböschungen. Allenfalls während der Winterschlafphase sind Störungen durch Erschütterungen potenziell möglich. Diese treten vor allem an den Baustellenflächen im Rahmen von HDD-Bohrungen auf, also räumlich und zeitlich sehr eng begrenzt. Feldhamster wachen während des Winterschlafs regelmäßig auf, unter anderem zum Fressen. Bei den Winterschlafphasen unterscheidet man flache und tiefe Phasen. Unter Berücksichtigung des Aktivitätszyklus der Art sind durch die ausschließlich temporär und räumlich eng begrenzten baubedingten Störungen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen.

Im Fall der untersuchten Reptilien können Störungen durch Zerschneidungswirkungen und somit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden. Im Offenland sind Zerschneidungswirkungen nur temporär, da der ursprüngliche Zustand der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bautätigkeiten wiederhergestellt wird. Die Passierbarkeit ist gegeben, sodass Wander- und Ausbreitungskorridore erhalten bleiben.

Die Auswirkungen können durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen (Feintrassierung, Vergrämung, Umsetzung, Besatzkontrolle, Umweltbaubegleitung) oder die Wahl der technischen Ausführungsvariante Unterbohrung vermieden oder so gemindert werden, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Damit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Artengruppen durch vorhabenbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Bei den Offenland bewohnenden Arten können baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen zu einer Aufgabe bzw. einer Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten. Zudem kann es im Rahmen der Baumaßnahmen durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen und Bodenarbeiten zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Feldhamsterbauen) kommen. Da es sich ausschließlich um eine temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Zerstörung von Lebensstätten handelt, kommt es nicht zu einem dauerhaften Lebensraumverlust.

Diese Auswirkungen können durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen (Feintrassierung, Umweltbaubegleitung) oder die Wahl der technischen Ausführungsvariante Unterbohrung vermieden oder so gemindert werden, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Der Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann für die genannten Arten(-gruppen) unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der Erhaltung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang somit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis konnte nachvollziehend festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten für den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten und auch für das Gesamtvorhaben nicht ersichtlich ist.

3. Gebietsschutz / Natura 2000-Gebiete

Es sind keine Natura2000-Gebiete vom Änderungsgegenstand betroffen.

4. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange

a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange stehen dem mit dieser Entscheidung in dem Änderungsbereich festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

(aa) Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Der mit dieser Entscheidung in dem Änderungsbereich festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), für die nach § 5 Abs. 2 NABEG eine Bindungswirkung besteht, überein. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. § 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG macht das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans, in dem das Ziel der Raumordnung festgelegt worden ist, nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht. Der Begriff des Entgegenstehens wird in der Gesetzesbegründung konkretisiert. Danach reicht eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung aus, vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 70.

Macht die Bundesfachplanung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NABEG innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Bundesfachplanung, auch nachträglich widersprechen. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG wiederum materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht, also eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung gegeben ist.

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Kap. 5 – Gesamtabwägung, S. 34) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raumverträglichkeit.

(1) Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Der Verschwenkungsbereich berührt die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013
Inkrafttreten: 01.09.2013
- Teilfortschreibung 2018 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013
Inkrafttreten: 01.03.2018
- Regionalplan Region Main-Rhön
Inkrafttreten: 18.01.2008
- 3. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main-Rhön („Energieversorgung“)
Inkrafttreten: 28.01.2011

(2) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Der Änderungsgegenstand hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in den maßgeblichen Plänen und Programmen enthaltenen Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese räumlich oder inhaltlich nicht betroffen sind.

(bb) Natura 2000-Gebiete

Die Belange des Gebietsschutzes/Natura 2000-Gebiete sind Gegenstand des Kap. B. VI. 3. – Gebietsschutz/Natura 2000-Gebiete, S. 21.

(cc) Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes sind Gegenstand des Kap. B. VI. 2. – Artenschutz, S. 18.

(dd) Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes (elektrische und magnetische Felder sowie Schallimmissionen) sind Gegenstand des Kap. B. VI. 1. a) – Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, S. 16.

b) In die Abwägung einzustellende Belange

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des Verschwenkungsbereichs stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Kap. B. V. 5. – Gesamtabwägung, S. 34 keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raumverträglichkeit.

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 12 NABEG erfolgt eine für das nachfolgende Verfahren verbindliche Entscheidung über den Verlauf einen raumverträglichen Trassenkorridor. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Hierzu prüft sie nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG einerseits die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG. Wie bereits in den Kapiteln B. IV. - Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens, S. 9, B. V. - Ablauf des vereinfachten Verfahrens, S. 11 ff. und B. VI. 1. - Inhalt und Ergebnis der SUP-Vorprüfung, S. 15 ff. dargestellt, prüft sie hingegen im vereinfachten Verfahren nicht nach § 5 Abs. 4 NABEG die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer SUP, da durch die SUP-Vorprüfung mittels einer überschlägigen Prüfung bereits festgestellt wurde, dass auf dieser Planungsebene keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In Kapitel 8 der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG (S. 22) haben die Vorhabenträger darüber hinaus sonstige öffentliche und private Belange untersucht. Der Begriff „überwiegend“ (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG) stellt klar, dass es einer Abwägung bedarf. Insoweit ist die Bundesfachplanung dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot unterworfen, das Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Planung ist. Dem Abwägungsgebot kommt über Art. 20 GG Verfassungsrang zu und es setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit Grenzen, indem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde stellt. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und gebietet, diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen und der Äußerungen des Vorhabenträgers wurde die Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen in den Kapiteln verwiesen.

(aa) Raumordnerische Beurteilung

Die mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegte Trasse stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG überein.

(1) Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS: Kap. 4 des Antrags vom 08.01.2021) erstellt.

Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung wurden bereits unter B. VI. 4. a) aa) beachtet. Das Nichtentstehen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG) bzw. das Entfallen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NABEG) der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung bedeutet hingegen nicht, dass die Bundesnetzagentur das Ziel der Raumordnung vollkommen außer Acht lässt. Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung zwar nicht zu beachten, sie werden aber berücksichtigt, vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 69. Auch die in widersprochenen Zielen zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange werden berücksichtigt. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

(2) Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Der Verschwenkungsbereich berührt die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013
Inkrafttreten: 01.09.2013
- Teilfortschreibung 2018 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013
Inkrafttreten: 01.03.2018
- Regionalplan Region Main-Rhön
Inkrafttreten: 18.01.2008
- 3. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main-Rhön („Energieversorgung“)
Inkrafttreten: 28.01.2011

(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und unter Berücksichtigung des nach § 11 Abs. 2 NABEG ergangenen Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Änderungsgegenstands auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Erfordernisse vorangestellt.

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Für alle Erfordernisse der Raumordnung, die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen enthalten sind und die in diesem Kapitel nicht tiefergehend betrachtet werden, können raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich dabei um

- Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen,
- Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten,
- Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die die festgelegte Trasse in den Änderungsbereichen und ihren Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Der mit dieser Entscheidung in den Änderungsbereichen festgelegten Trasse stehen keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme (s. o.) entgegen.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Kapitel dargelegt ist. Die aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung aus Kapitel 4 (Raumverträglichkeitsstudie, S. 13 f.) der Antragsunterlagen nach § 11 NABEG analog des Vorhabenträgers.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils die Darstellung **(Z)** für Ziele der Raumordnung bzw. **(G)** für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt.

Relevante Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG sowie des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) werden an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit separat von den Erfordernissen der Raumordnung aus den maßgeblichen Plänen und Programmen bewertet. Auch die übergreifenden Erfordernisse der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG sowie des Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) stehen der festgelegten Trasse nicht entgegen.

Die relevanten Inhalte des § 2 Abs. 2 ROG zielen darauf ab,

- die prägende Vielfalt des Raums zu sichern (Nr. 2 S. 1) und Kulturlandschaften zu erhalten (Nr. 5 S. 1),
- Naturgüter sparsam in Anspruch zu nehmen und die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern (Nr. 6 S. 1 und 2) sowie den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen (Nr. 6 S. 4),
- die Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen zu vermeiden und die Inanspruchnahme des Freiraums zu begrenzen (Nr. 2 S. 6),
- Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft zu erhalten (Nr. 4 S. 7),
- Grundwasservorkommen zu schützen (Nr. 6 S. 2) sowie
- den Anforderungen an eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (Nr. 4 S. 5).

Die relevanten Inhalte des Art. 6 Abs. 2 BayLplG zielen darauf ab,

- die prägende Vielfalt des Landesgebiets und seiner Teilräume zu sichern (Nr. 2 S. 1) und das Landschaftsbild Bayerns zu bewahren (Nr. 6 S. 1),
- die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie Kultur- und Naturlandschaften und Naturdenkmäler zu erhalten und zu entwickeln (Nr. 5 S. 6, Nr. 6 S. 2 und 3),
- die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen zu vermeiden sowie die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen (Nr. 2 S. 10),
- Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen (Nr. 7 S. 3) sowie den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, zu sichern oder wiederherzustellen (Nr. 7 S. 1),
- Grundwasservorkommen zu schützen sowie die Reinhaltung der Gewässer sicherzustellen und den Erfordernissen des Biotopverbunds Rechnung zu tragen (Nr. 7 S. 5 und S. 7),

- notwendige Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (Nr. 3 S. 1),
- die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen (Nr. 4 S. 2) sowie eine sichere und Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen sicherzustellen (Nr. 4 S. 1),
- den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen (Nr. 7 S. 10).

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des ROG und des BayLPIG wurden in den maßgeblichen Plänen und Programmen durch Festlegungen aufgegriffen und dabei teilweise konkretisiert. Sie stehen – wie in der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die relevanten Erfordernisse der maßgeblichen Pläne und Programme nachfolgend im Einzelnen begründet – dem Änderungsgegenstand und dem Vorhaben als Ganzen nicht entgegen.

(a) Hochspannungsleitungen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Hochspannungsleitungen:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

Planziffer 6.1 G1

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden.

Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2018

Planziffer 6.1.1 G1

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden.

Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Regionalplan Region Main- Rhön

Planziffer B VII 1.3 Z

Beim Bau von Leitungen soll auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hingewirkt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freigehalten werden.

Planziffer B VII 2 G

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung ist das Netz der Stromverteilungsanlagen wo erforderlich zu ergänzen.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Erdkabelanlage kann insbesondere mit anderen erdverlegten Infrastrukturleitungen und deren Schutzstreifen zu konkurrierenden Raumansprüchen führen. Landschaftsprägende Strukturen wie Gehölzbestände können beeinträchtigt werden.

Die Ziele und Grundsätze der maßgeblichen Pläne zielen darauf ab, bestehende Höchstspannungsleitungen zunächst auszubauen und Neubauten in Bündelung mit anderen Infrastrukturen zu errichten. Neuinanspruchnahmen insbesondere von landschaftlich empfindlichen Gebieten sollen vermieden werden. Der Verschwenkungsbereich nimmt Flächen in Anspruch, die durch vorhandene Infrastrukturen (BAB 71, Feld- und Wirtschaftswege) bereits vorbelastet sind. Die Trassenführung wird hauptsächlich auf Ackerflächen beschränkt.

Der Änderungsgegenstand ist mit den Erfordernissen der Raumordnung mit Bezug zu Hochspannungsleitungen vereinbar.

(b) Freiraumschutz

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Freiraumschutz:

Programm- und Planaussagen

Regionalplan der Main- Rhön

Planziffer B I 1.4 Z

In den zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Naturräume Grabfeldgau, Wern-Lauer-Platte, Schweinfurter Becken, Steigerwaldvorland, Itz-Baunach-Hügelland und Südrhön sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. Dabei soll auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die – in Anpassung an das Relief – die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden.

Planziffer B I 2.1 Z

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

-
- **siedlungsfreie Bereiche im Maintal sowie in den Tälern der Mainnebengewässer,**
-

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Insbesondere im Bereich des Arbeitsstreifens und des Schutzstreifens kann das Vorhaben zu einer Veränderung oder zum Verlust von Biotopen und Habitaten führen. Die Bodenstruktur und das Bodengefüge können verändert werden. Individuenverluste und Barrierewirkungen können ausgelöst werden. In Gehölzbeständen können Schneisen und Lücken entstehen. Prägende Landschaftsstrukturen können verändert werden.

Der Verschwenkungsbereich liegt im Bereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ausserhalb von naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebieten. Das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet umfasst die gewässergeprägte Wernaue, wobei sich die Trassenführung hauptsächlich auf Ackerflächen beschränkt. Im Verschwenkungsbereich liegen demnach keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sowie für das Schutzgut „Landschaft“. Die Vorhabenträger stellen nachvollziehbar fest, dass das Vorhaben nur ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes aufweist.

Der Änderungsgegenstand ist mit den Erfordernissen der Raumordnung mit Bezug zum Freiraumschutz vereinbar.

(c) Kultur und Sachgüter

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen zu Kultur- und Sachgütern:

Landesentwicklungsprogramm 2013 (LEP) Bayern

Planziffer 8.4.1 G

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Bei der baulichen Anlage der erdverlegten Höchstspannungsleitung erfolgt ein Aufschluss der oberen Bodenschichten mit einer anschließenden Rückverfüllung. Durch diesen Aufschluss können kulturelle Sachgüter aufgeschlossen, aber auch zerstört werden oder verloren gehen.

Die Verschwenkung des Trassenkorridors dient der Schaffung einer Trassierungsmöglichkeit zur Umgehung eines ausgewiesenen Bodendenkmales.

Der Änderungsgegenstand ist mit den Erfordernissen der Raumordnung mit Bezug zu Kultur- und Sachgütern vereinbar.

(d) Landwirtschaft

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Landwirtschaft:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

Planziffer 5.4.1 G1

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Planziffer 5.4.1 G2

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Regionalplan Region Main-Rhön

Planziffer A II 2.3 G

In den besonders fruchtbaren Gebieten sowie in den Sonderkulturgebieten entlang des Mains und im Steigerwaldvorland kommt bei allen Planungen und Maßnahmen den Interessen der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.

Planziffer B III 1.3 Z

Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.

Planziffer B III 1.13 Z

Kleinstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Raine usw. sollen so weit erhalten und neu geschaffen werden, wie dies für einen umweltgerechten Pflanzenbau und zur Gestaltung der jeweils charakteristischen Kulturlandschaft notwendig ist. Auf den Ackerflächen, vor allem im Bereich der Mainfränkischen Platten und der Südrhön, soll verstärkt auf den Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser hingewirkt werden.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Der hier zu betrachtende Änderungsgegenstand umfasst eine Verschwenkung des festgelegten Trassenkorridors um lediglich 120m auf einer Länge von etwa 700m. Er befindet sich nahezu vollständig auf Ackerflächen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die in Anspruch genommenen Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Der Änderungsgegenstand ist mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Thema Landwirtschaft vereinbar.

(e) Gewässerschutz

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für den Änderungsgegenstand relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Gewässerschutz:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP BY)

Planziffer 7.2.1 G

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

Planziffer 7.2.2 G2

Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

Regionalplan Region Main- Rhön

Planziffer B I 3.2.5 Z

Die oberirdischen Gewässer sollen zusammen mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen naturnah erhalten und soweit möglich in ihrem ursprünglichen Zustand belassen bleiben. Maßnahmen, die ein Absinken des Grundwassers bewirken, sollen unterbleiben. Bereits geschädigte Gewässerabschnitte sollen saniert werden. Bei allen landschaftsverändernden Maßnahmen soll besonderes Gewicht auf den Erhalt der Feuchtflächen gelegt werden.

Planziffer B VIII 1 G

Bei allen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser auswirken oder auswirken können, erfordern die erheblichen wasserbedingten Hemmnisse der Region besondere Berücksichtigung.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zielen darauf ab, das Grundwasser zu sichern und vor nachteiligen Beeinflussungen wie eingeleiteten Stoffen zu schützen sowie eine Versorgung mit Nutz- und Trinkwasser sicherzustellen. Oberflächengewässer sollen insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für den Naturhaushalt erhalten bleiben.

Der hier zu betrachtende Änderungsgegenstand umfasst eine Verschwenkung des Trassenkorridors auf 700m Länge um maximal 120m zur Ermöglichung einer Trassenführung. Wasserschutz- oder Einzugsgebiete für die Trinkwassergewinnung sind nicht betroffen.

Der Grundwasserkörper gemäß WRRL Unterkeuper – Schweinfurt, Amtl. Nr. DE_GB_DEBY_2_G046 ist betroffen. Die Vorhabenträger legen nachvollziehbar dar, dass nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerschutz nicht zu erwarten sind.

Der Änderungsgegenstand ist mit den Erfordernissen der Raumordnung mit Bezug zum Gewässerschutz vereinbar.

(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen liegen im Verschwenkungsbereich nicht vor.

(bb) Sonstige öffentliche und private Belange

Dem Änderungsgegenstand stehen auch keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange untersucht und berücksichtigt (vgl. Kap. B. VI. 4. b) aa) - Raumordnerische Beurteilung, S. 24 ff.). Diese Belange werden in diesem Kapitel nicht erneut behandelt. Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche und private Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

Kommunale Bauleitplanung

Dem Vorhaben entgegenstehende Flächenausweisungen der kommunalen Bauleitplanung wurden nicht identifiziert.

Weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, etc.)

Im Verschwenkungsbereich werden die BAB 71 sowie ein Wirtschaftsweg gequert. Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur sind nicht zu erwarten.

Erneuerbare Energien

Hinsichtlich der Belange der erneuerbaren Energien sind durch den Änderungsgegenstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Hinsichtlich der Belange des Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Fernleitungs- und Verteilnetz Gas sowie weiterer Leitungsinfrastruktur sind durch den Änderungsgegenstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Eine Beeinträchtigung von Richtfunkverbindungen und anderer Telekommunikationsinfrastruktur ist durch den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten.

Ver- und Entsorgungsanlagen

Einschränkungen von Ver- und Entsorgungsanlagen durch den Änderungsgegenstand sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Wirtschaft

Einschränkungen von der Wirtschaft durch den Änderungsgegenstand sind nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten. Gewerbe- oder Industriegebiete werden nicht tangiert.

Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Die Belange des Bergbaus sind durch den Änderungsgegenstand nicht berührt, da sich keine bergbaulich genutzten Anlagen im Umfeld des Vorhabens befinden.

Eigentumsbelange

Individualisierte Eigentumsbelange werden primär auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.

Es sind keine Konflikte zu erwarten, die nicht i. R. d. nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können.

Weitere Belange

Weitere Belange wie z. B. Jagd und Fischerei oder Tourismus und Erholung haben für den Änderungsgegenstand keine Relevanz.

5. Gesamtabwägung

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen geprüft, ob der Änderungsgegenstand mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange raumverträglich ist. Dies wird im Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung bestätigt.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt. Die Bundesnetzagentur kommt nach Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG inklusive des Änderungsgegenstandes zu dem Ergebnis, dass mit dieser Festlegung keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte überwunden werden können. Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt.

Raumordnerische Beurteilung

Die raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass der Verschwenkungsbereich raumverträglich ist. Dies entspricht auch den Äußerungen der zuständigen Landesbehörden, mit denen sich die Bundesnetzagentur ins Benehmen gesetzt hat. Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen somit keine relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme entgegen (vgl. Kap. B. VI. 4. b) aa)–

Raumordnerische Beurteilung, S. 24 ff.). Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Änderungsbereiches ist nur für das Sachgebiet Freiraumschutz eine unmittelbare räumliche Betroffenheit gegeben. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Festlegungen der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Sonstige öffentliche und private Belange

Gemäß den Ergebnissen unter Kapitel B. VI. 4. b) bb) - sonstige öffentliche und private Belange, S. 33, stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

Gesamtfazit

Aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange ist der Verschwenkungsbereich des Vorhabens Nr. 4 BBPIG im Bereich Geldersheim raumverträglich.

C Abschließende Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 NABEG wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

www.netzausbau.de/vorhaben4

II. Geltungsdauer der Entscheidung

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

III. Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 Satz 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 Satz 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 Satz 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

IV. Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen.

V. Hinweise zum Rechtsschutz

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG.

VI. Kosten

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 06. August 2021

Im Auftrag

Daniel Matz

Abteilung Netzausbau, RefL 804